

RS OGH 2020/3/25 133R61/19x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2020

Norm

ZPO §43 Abs1

ZPO §54 Abs1

Rechtssatz

Schränkt der Kläger das Begehren mit dem Vorbringen ein, es sei ein Vergleich geschlossen worden und er habe deshalb eine Zahlung erhalten, kann mangels gegenteiliger Hinweise auch ohne konkrete Behauptungen angenommen werden, die Zahlung sei erst nach der Klagseinbringung geflossen, sodass diese Klagseinschränkung keine nachteiligen Kostenfolgen für den Kläger hat.

Entscheidungstexte

- 133 R 61/19x
Entscheidungstext OLG Wien 25.03.2020 133 R 61/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000976

Im RIS seit

27.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at